

BESCHLUSSVORLAGE V0384/24 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Amt für Soziales
	Kostenstelle (UA)	4002
	Amtsleiter/in	Nehir, Bettina
	Telefon	3 05-50 000
	Telefax	3 05-50 019
	E-Mail	referat5@ingolstadt.de
Datum	21.05.2024	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	04.07.2024	Bekanntgabe
Stadtrat	23.07.2024	Bekanntgabe

Beratungsgegenstand

Möglichkeiten der Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber wieder nutzen

Antrag der CSU Stadtratsfraktion vom 05.03.2024 (V0193/24)

Stellungnahme der Verwaltung
(Referent: Herr Fischer)

Bekanntgabe:

1. Die Aufgaben- und Finanzverantwortung im Bereich der Integration Geflüchteter, die Besonderheiten der Aufnahme Geflüchteter in Ingolstadt aufgrund der ANKER Einrichtung, der Bericht der Verwaltung zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG im Jahr 2023 und die vorgesehene organisatorische Umsetzung der neuen rechtlichen Möglichkeiten wird bekannt gegeben.
2. Der Stand der Umsetzung der Ausweitung der Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG neue Fassung wird bekannt gegeben.
3. Die Leistungen des städtischen Jobcenters zur Förderung der Integration von Geflüchteten und Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt seit 2021 werden bekannt gegeben.

4. Direkte Refinanzierungsmöglichkeiten für den Verwaltungsaufwand beim Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes (und insbesondere der Administration von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG) durch den Bund bestehen nicht. Forderungen der Stadt an den Freistaat zur gesonderten Erstattung der mit dem Vollzug des AsylbLG verbundenen Verwaltungskosten wurden – abgesehen von einer sog. Hausmeister- pauschale – in der Vergangenheit und auch aktuell immer wieder abgelehnt.

gez.

Isfried Fischer
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Die Verwaltung hat in der Vergangenheit den Umfang, in dem Arbeitsgelegenheiten („AGH“) nach § 5 AsylbLG eingerichtet wurden, an die sich ändernden rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen angepasst. Wichtige Faktoren waren hierbei der Rückgang der Zahl der dezentral von der Stadt untergebrachten Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, die Effekte der ANKER - Einrichtung, sowie die gestiegene Zahl bleibeberechtigter Geflüchteter und Kriegsgeflüchteter aus der Ukraine. Beide letztgenannten Gruppen gehören dem Rechtskreis des SGB II an und können daher nicht nach § 5 AsylbLG in AGH zugewiesen werden.

In der ANKER Einrichtung sowie in der Gemeinschaftsunterkunft wurden und werden von der Regierung von Oberbayern AGH zur Verfügung gestellt und Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung zur AGH-Teilnahme verpflichtet.

Mit dem Rückführungsverbesserungsgesetz vom 21.02.2024 wurden die Arbeiten, die im Rahmen

von AGH ausgeführt werden können, erweitert. Durften bis dahin nur Tätigkeiten übertragen werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet worden wäre, sind seit kurzem alle Tätigkeiten möglich, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.

Aufgrund dieser Rechtsänderung können AGH nun arbeitsmarktnäher ausgestaltet werden, so dass die Verwaltung aktuell die Zahl der Arbeitsgelegenheiten in Ingolstadt ausweitet. Eine Refinanzierung des Organisationsaufwandes für AGH nach dem AsylbLG durch Bundes- oder Landesmittel ist derzeit nicht möglich, so dass die zusätzlichen Kosten aus dem städtischen Haushalt zu tragen sind.

Vortrag:

Zu Ziffer 1:

1.1 Aufgaben- und Finanzverantwortung im Bereich der Integration Geflüchteter in Arbeit

Für die Integration von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG in den 1. Arbeitsmarkt sind – wie für alle anderen Arbeitsuchenden, die kein Bürgergeld erhalten – die **Agenturen für Arbeit** zuständig. Ihnen stehen hierfür die Eingliederungsleistungen des SGB III zur Verfügung. Die Finanzierung des Personalaufwandes der Agenturen und der Eingliederungsleistungen erfolgt aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung.

Für die Integration von bleibeberechtigten Geflüchteten in den Arbeitsmarkt, die zur Sicherung ihres Existenzminimums noch auf Bürgergeld angewiesen sind, sind die **Jobcenter** zuständig. Den Jobcentern stehen hierfür die Eingliederungsleistungen des SGB II und der überwiegende Teil der Eingliederungsleistungen des SGB III zur Verfügung. Die Finanzierung der Eingliederungsleistungen des Jobcenters erfolgt zu 100% aus Steuermitteln des Bundes. Die Finanzierung der Personal- und Verwaltungskosten des Jobcenters erfolgt zu 84,8 % aus Steuermitteln des Bundes und zu 15,2 % aus den kommunalen Haushalten.

Im Vorfeld einer Integration von Asylsuchenden in den 1. Arbeitsmarkt sollen in Aufnahmeeinrichtungen und in vergleichbaren Einrichtungen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreuung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, [§ 5 Abs. 1 S. 1 AsylbLG](#). Arbeitsgelegenheiten in der ANKER Einrichtung und in Gemeinschaftsunterkünften werden von den Regierungen, in unserem Fall der **Regierung von Oberbayern** zur Verfügung gestellt, [§ 16 Abs. 1 DVAsyl](#). Insoweit ist die Regierung auch zuständig, Leistungsberechtigte zur Wahrnehmung der zur Verfügung gestellten AGH zu verpflichten. Den damit verbundenen Personal- und Verwaltungsaufwand trägt der Freistaat Bayern.

Im Übrigen soll die **Stadt Ingolstadt** bei sich, bei staatlichen oder gemeinnützigen Trägern, AGH nach § 5 AsylbLG zur Verfügung stellen. Den damit verbundenen Personal- und Verwaltungsaufwand muss die Stadt selbst tragen.

1.2 Besonderheiten der Aufnahme Geflüchteter in Ingolstadt aufgrund der ANKER Einrichtung

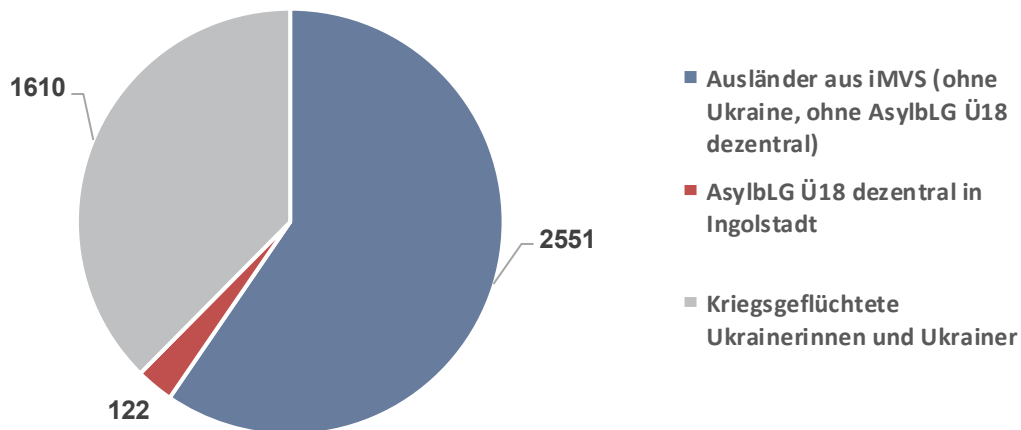
Anders als viele anderen bayerischen Landkreise hat Ingolstadt aufgrund seiner durchgängigen Quotenerfüllung in den vergangenen knapp zwei Jahren von der Bezirksregierung kaum Asylbewerber zur dezentralen Unterbringung zugewiesen bekommen, so dass es kaum neu ankommende Personen gab, die für eine Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG in

Betracht gekommen wären.

[§ 3 DVAsyl](#) sieht vor, dass alle bayerischen kreisfreien Städte und Landkreise Geflüchtete entsprechend einer bestimmten, an der Einwohnerzahl orientierten Quote aufnehmen. Danach soll Ingolstadt umgerechnet 1,03 % der in Bayern ankommenden Geflüchteten aufnehmen. In die Quote werden aber nicht nur Ausländer, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, sondern auch bleibeberechtigte Geflüchtete einbezogen, solange sie der Wohnsitzregelung nach [§ 12a AufenthG](#) unterliegen (bis zu 3 Jahre nach Anerkennung), [§ 1 DVAsyl](#). Auch die Zahl der aufgenommenen Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine wird in der Quote berücksichtigt.

Ingolstadt erfüllt seine Quote nach der DVAsyl derzeit einerseits durch die ANKER Einrichtung und ihre Unterkunftsdependancen im Stadtgebiet und andererseits durch die Aufnahme von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine und bleibeberechtigten Geflüchteten. Beide letzteren Gruppen erhalten – sofern sie noch auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind – Bürgergeld und können daher nicht in eine Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG zugewiesen werden.

Zahl der Ausländer und ANKER-Kapazitäten in Ingolstadt, die in die DVAsyl-Quote einberechnet werden



Von den 4.283 Ausländern und UnterkunftsKapazitäten, die das Staatsministerium des Innern in die Asyl-Quotenberechnung für Ingolstadt einbezogen hat (Stand 04.12.2023), handelt es sich lediglich bei 122 Personen oder 2,8 % um erwachsene AsylbLG-Leistungsberechtigte, die dezentral in Ingolstadt untergebracht sind.

Überwiegend handelt es sich bei den in der Anschlussunterbringung (dezentrale Flüchtlingsunterkünfte sowie Gemeinschaftsunterkunft) in Ingolstadt untergebrachten AsylbLG-Leistungsberechtigten um Personen, die sich schon länger in Deutschland aufhalten. Ein Teil von Ihnen ist daher bereits am 1. Arbeitsmarkt erwerbstätig, in Ausbildung, besucht einen Integrationskurs, betreut die eigenen Kinder / pflegebedürftige Angehörige oder ist gesundheitlich schwer beeinträchtigt, etc. In diesen Fällen ist die Zuweisung in eine Arbeitsgelegenheit in der Regel rechtswidrig, da unzumutbar. Weitere Gründe, die zur Unzumutbarkeit einer AGH führen sind in der Stellungnahme der Verwaltung zu Antrag V0190/24 aufgeführt.

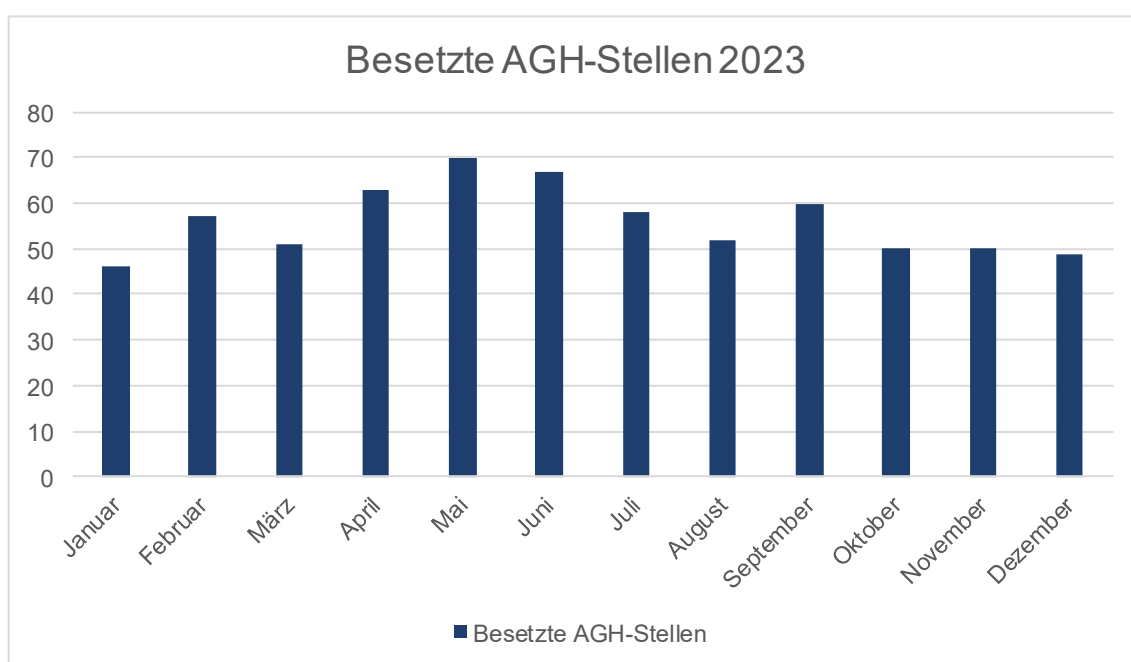
Für mehr als die Hälfte der in der Anschlussunterbringung in Ingolstadt untergebrachten AsylbLG-Leistungsberechtigten ist der Verwaltung bereits bekannt, dass eine Zuweisung in eine AGH derzeit aufgrund Unzumutbarkeit (insbesondere wegen bereits ausgeübter Erwerbstätigkeit am

1. Arbeitsmarkt) rechtswidrig wäre.

Für die verbleibenden 55 Personen steht eine Prüfung der Zumutbarkeit noch aus. Das Sachgebiet Flucht und Integration arbeitet aktuell an der Klärung.

1.3 Von der Regierung von Oberbayern eingerichtete AGH-Stellen in der ANKER Einrichtung (Teil Ingolstadt) im Jahr 2023

Neu in Oberbayern ankommende Asylsuchende werden zunächst in der ANKER Einrichtung aufgenommen. Für einen Teil der Bewohnerinnen und Bewohner der ANKER Einrichtung stellt die Regierung von Oberbayern Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG zur Verfügung. Die Entwicklung der im vergangenen Jahr von der Regierung im Ingolstädter Teil der ANKER Einrichtung besetzten AGH-Stellen kann der nachfolgenden Grafik entnommen werden.



Das Sachgebiet Flucht und Integration im Amt für Soziales der Stadt hat die für die in AGH geleisteten Arbeiten angefallenen Mehraufwandsentschädigungen in Höhe von 0,80 €/h zusätzlich zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, soweit diese als Geldleistung erfolgten, ausbezahlt.

Die Regierung von Oberbayern hat im Verlauf des Jahres 2023 in keinem einzigen Fall mitgeteilt, dass Arbeitsgelegenheiten abgelehnt, abgebrochen oder verweigert wurden. Somit wurden keine Verfahren zu Leistungskürzungen eingeleitet.

Es ist weder Aufgabe der Stadtverwaltung, noch von der Stadtgesellschaft leistbar, alle in der ANKER Einrichtung Oberbayern ankommenden Geflüchteten in Ingolstadt zu integrieren. Vielmehr sieht das Konzept der ANKER Einrichtung vor, dass insbesondere Geflüchtete mit guter Bleibeperspektive zeitnah, meist innerhalb weniger Wochen in andere Landkreise und Städte Oberbayerns verteilt werden sollen. Hier erscheint es sowohl für die Integrationsperspektiven der Geflüchteten als auch für den Arbeitsaufwand bei den AGH-Einsatzstellen sinnvoller, mit AGH-Zuweisungen außerhalb der ANKER Einrichtung erst nach der dezentralen Verteilung zu beginnen.

1.4 Organisatorische Umsetzung der Ausweitung der Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG

Die Verwaltung schlägt dem Stadtrat vor, die Ausweitung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG im Sachgebiet Flucht und Integration im Amt für Soziales, das auch das AsylbLG im Übrigen vollzieht, umzusetzen. Dies entspricht auch der in der Regel gewählten Organisationsform in den anderen bayerischen kreisfreien Städten und Landkreisen. Zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten ist keine Beschäftigungsgesellschaft erforderlich, da durch AGH gerade kein Arbeitsverhältnis und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Kranken- und Rentenversicherung begründet wird, [§ 5 Abs. 5 S. 1 AsylbLG](#). Die Umsetzung innerhalb der Verwaltung hat auch den Vorteil, dass Akquise der AGH, rechtliche Belehrung des Teilnehmers, der Verwaltungsakt zur Zuweisung, die Gewährung der Mehraufwandsentschädigung, die Erstattung eventueller Fahrtkosten und gegebenenfalls die Umsetzung der Leistungseinschränkungen bei Nichtantritt bzw. Abbruch einer Arbeitsgelegenheit nach [§ 1a AsylbLG](#) aus einer Hand erfolgen können.

Da der hierdurch entstehende Personal- und Verwaltungsaufwand allein von der Stadt zu tragen ist und keine Erstattungsmöglichkeiten durch Bund oder Freistaat bestehen (s. unten Ziffer 4) schlägt die Verwaltung vor - solange die Zahl der dezentral in Ingolstadt untergebrachten AsylbLG-Leistungsberechtigten im vergleichbaren Rahmen wie bisher verbleibt - die Administration der Arbeitsgelegenheiten mit dem vorhandenen Personal im Sachgebiet umzusetzen. Somit entstehen durch die Ausweitung der AGH keine zusätzlichen Personal- und Verwaltungskosten. Die Ausgaben für die zu leistenden Mehraufwandsentschädigungen und die Übernahme von Fahrtkosten werden gem. [Art. 8 AufnG](#) vom Freistaat erstattet.

Die Umsetzung mit vorhandenem Personal bedeutet jedoch, dass diese nur jeweils nachrangig erfolgen kann. Aktuell steht die Einführung der Bezahlkarte anstelle der bisherigen Geldleistungen für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG im Vordergrund und hat Priorität.

Mit dem im Sachgebiet vorhandenen Personal lassen sich derzeit nach und nach Arbeitsgelegenheiten für die dezentral untergebrachten AsylbLG-Leistungsberechtigten umsetzen. Sollte sich in Zukunft die Zahl der AsylbLG-Leistungsberechtigten, die in Ingolstadt außerhalb der ANKER Einrichtung untergebracht werden müssen, erhöhen, könnte auch für die Administration der Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG ein zusätzlicher Personalbedarf entstehen.

Zu Ziffer 2: Stand der Ausweitung der Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG neue Fassung

Mit Rundschreiben von Mitte März hat das Referat für Soziales, Jugend und Gesundheit die übrigen Referate der Stadtverwaltung und aus den Beteiligungen vorsorglich das Klinikum, die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft und die Ingolstädter Kommunalbetriebe auf die neuen rechtlichen Möglichkeiten zum Einsatz von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG aufmerksam gemacht und um Prüfung gebeten, ob und in welchen Bereichen AGH eingerichtet werden können.

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage sind daraufhin im Sachgebiet Flucht und Integration Stellenmeldungen der INKB, vom Amt für Sport und Freizeit, dem Hoch- und Tiefbaureferat sowie der Stadtbücherei eingegangen. Auch einzelne gemeinnützige Träger haben bereits in der Vergangenheit oder aktuell die Einrichtung von AGH-Stellen nach § 5 AsylbLG angeboten.

Bereits im zweiten Quartal wurden in Frage kommende Leistungsberechtigte zum Gespräch geladen, belehrt sowie in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen, sofern eine Zuweisung nicht

rechtswidrig wegen Unzumutbarkeit ist.

	Einsatzbereiche	gemeldete AGH-Stellen	davon besetzt (Stand 22.05.2023)
Amt für Soziales	Ordnung/Sauberkeit in dezentralen Flüchtlingsunterkünften	1	1
Amt für Sport und Freizeit	Pflege von Sportanlagen und Wildpark	3	2
Stadtbücherei	Postdienst sowie Ordnung/Sauberkeit in der Stadtbücherei	1	1
INKB	Reinigung von öffentlichen Flächen	10	1
Hoch- und Tiefbaureferat	Unterstützung Verwaltungshausmeister und Bauhof	3	0
Zoo Wasserstern	Unterstützung bei täglichen Arbeiten	1	1
MTV	Pflege Beachvolleyballplatz	1	1
Caritas Wohnheime Ingolstadt	Küchenhilfe, Unterstützung im Werkhof, Kleiderkammer, etc.	unbestimmt	-

Am 25. April 2024 hat der Staatsminister des Innern einen neuen Leitfaden Arbeitsgelegenheiten¹ nach § 5 AsylbLG herausgegeben, der die Kommunen und gemeinnützigen Träger noch stärker bei der Schaffung entsprechender Stellen unterstützen soll. Mit Schreiben vom 2. Mai 2024 hat das StMI zusätzliche Vollzugshinweise zu § 5 AsylbLG erlassen.

In letzteren stellt das StMI klar, dass Arbeitsgelegenheiten in privatwirtschaftlichen Unternehmen, auch wenn diese sich mehrheitlich in kommunaler Trägerschaft befinden, weiterhin ausgeschlossen sind. Ob dadurch die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten bei der Klinikum Ingolstadt GmbH rechtlich ausgeschlossen ist, befindet sich derzeit noch in Klärung mit dem Freistaat.

Über den zur Sitzung der jeweiligen Stadtratsgremien aktuellen Stand der Ausweitung der Arbeitsgelegenheiten wird die Verwaltung mündlich berichten.

Zu Ziffer 3: Integration von Geflüchteten und Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt seit 2021

Integrationserfolge und -instrumente allgemein

Für die Integration von Langzeitarbeitslosen und bleibeberechtigten Geflüchteten, die SGB II Leistungen erhalten, ist seit 2005 das Jobcenter Ingolstadt zuständig, das seit 2012 in alleiniger städtischer Trägerschaft geführt wird. In den letzten knapp 20 Jahren gelangen dem Jobcenter rund 25.000 Integrationen Arbeitsuchender in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung,

¹ https://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/mui/asylsozialpolitik/2024-03-00_leitfaden_arbeitsgelegenheiten.pdf

Ausbildung oder Selbständigkeit. Zu diesen Erfolgen des Jobcenters haben neben den Arbeitgebern und Arbeitssuchenden auch Kooperationspartner, insbesondere die Erwachsenenbildungsträger, beigetragen.

Um Integrationen in den Arbeitsmarkt zu fördern, stehen dem Jobcenter alle Eingliederungsinstrumente des SGB II und ein großer Teil der Instrumente des SGB III zur Verfügung. Zur direkten Integration in den 1. Arbeitsmarkt dienen z.B. Praktika in Betrieben (sog. „Maßnahmen beim Arbeitgeber“), Lohnkostenzuschüsse (sog. „Eingliederungszuschüsse“), assistierte Vermittlung, und kurz- bzw. mittelfristig auch Maßnahmen der Aktivierung und Eingliederung und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung.

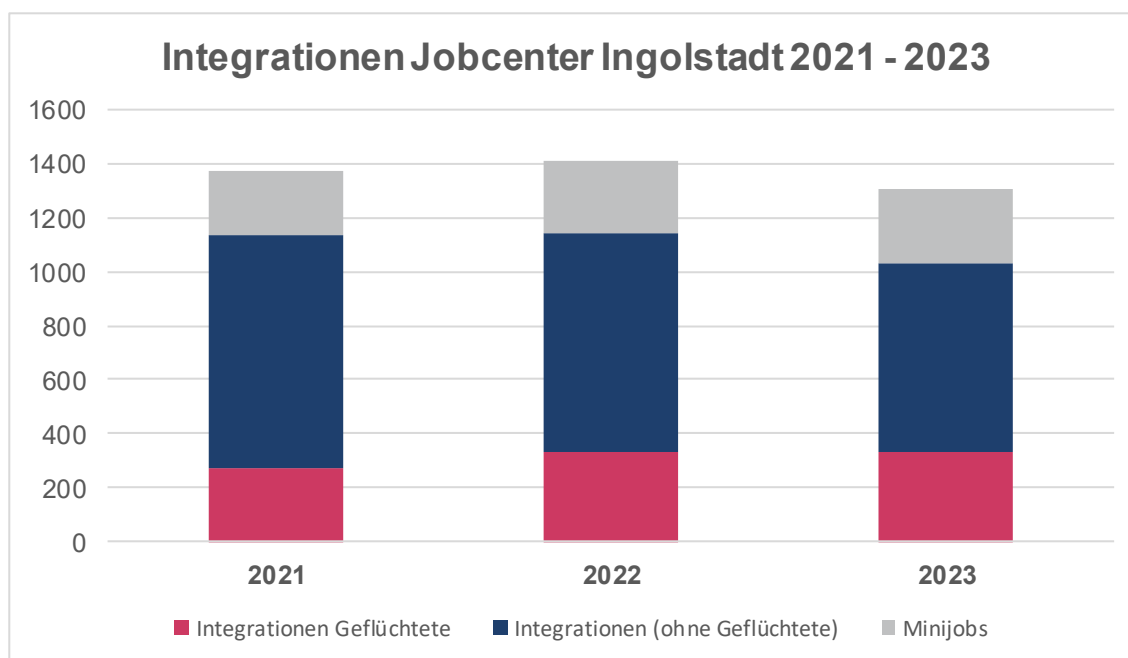
Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II

Das Jobcenter Ingolstadt führt seit 2005 Arbeitsgelegenheiten in seinem Maßnahmenportfolio. Im Laufe der Jahre haben sich die gesetzlichen Bestimmungen des [§ 16d SGB II](#) derart verändert, dass die Ausgestaltung einer Arbeitsgelegenheit einen sehr engen, arbeitsmarktfernen Rahmen hat. AGH in der Grundsicherung für Arbeitssuchende unterscheiden sich deutlich von AGH nach § 5 AsylbLG. So muss die AGH-Stelle im SGB II zusätzlich sein, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sein. Durch diese Änderungen mussten viele Arbeitsgelegenheiten der früheren Jahre aufgegeben werden.

Wirkungsanalysen zum Instrument „Arbeitsgelegenheiten“ im SGB II fallen unterschiedlich aus – teilweise wurde festgestellt, dass sich durch die Teilnahme an AGH die Wahrscheinlichkeit eine reguläre Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt aufzunehmen verringert (sog. „Lock-In“-Effekt)². Arbeitsgelegenheiten dienen daher in erster Linie dem Erhalt bzw. der Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabe, nicht der Integration in den 1. Arbeitsmarkt.

Aktuell werden vom Jobcenter Arbeitsgelegenheiten in unterschiedlichen Tätigkeiten bei der Caritas angeboten. Diese AGH-Stellen werden von allen Integrationsfachkräften besetzt, deshalb stehen sie für alle Personengruppen der Leistungsbeziehenden zur Verfügung. Es muss sich aber um arbeitsmarktferne Personen handeln, die einer besonderen Unterstützung und Begleitung bedürfen. Die Zuweisung bleibeberechtigter Geflüchteter in AGH nach § 16d SGB II kommt daher nur in Ausnahmefällen in Betracht.

² <https://www.iab-forum.de/ein-euro-jobs-wirken-aber-nur-unter-bestimmten-bedingungen/>



In den Jahren 2021 bis 2023 hat das Jobcenter Ingolstadt insgesamt 3 307 Integrationen Arbeit-suchender in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Ausbildung oder Selbständigkeit erreicht, darunter befanden sich auch 933 Integrationen von Geflüchteten. Zusätzlich gelangen SGB II Leistungsberechtigten in Ingolstadt im selben Zeitraum 780 Arbeitsaufnahmen in gering-fügiger Beschäftigung („Minijobs“), die jedoch statistisch nicht auf die Zahl der Integrationen angerechnet werden. Insgesamt ergaben sich somit fast 4.100 Beschäftigungsaufnahmen am 1. Arbeitsmarkt.

Für die Integration von Geflüchteten und Langzeitarbeitslosen steht der gesamte Maßnahmen-katalog des Jobcenters zur Verfügung. Da dieser sehr umfangreich ist, wird auf das vom Stadtrat für dieses Jahr beschlossene Arbeitsmarktprogramm des Jobcenters (Sitzungsvorlage V1132/23) und den aktuellen Jahres- und Eingliederungsbericht 2023 des Jobcenters verwiesen (V0284/24).

Die vorangegangenen Arbeitsmarktprogramme sind unter den Vorlagennummern V0007/21, V1152/22, V0003/23 und die Jahres- und Eingliederungsberichte der Vorjahre unter den Vorlagennummern V0482/23 und V0450/22 verfügbar.

Seit zwei Jahren ist es dem Jobcenter Ingolstadt gelungen, die Zahl der Langzeitleistungs-beziehenden zu senken. Im letzten Jahr sogar um 7,3 % und damit deutlich stärker, als im Durch-schnitt der übrigen vergleichbaren Jobcenter (sowohl in Relation zu den übrigen bayerischen Jobcentern, als auch zum sog. Vergleichstyp IIb). Das Ziel, den Langzeitleistungsbezug zu reduzieren ist einerseits gesetzlich vorgegeben ([§ 48b Abs. 3 SGB II](#)) und andererseits auch ambitionierter, als nur die Langzeitarbeitslosigkeit zu senken. Denn um auch den Langzeitbezug zu senken, genügt es nicht nur, Arbeitslose in den 1. Arbeitsmarkt zu integrieren – vielmehr muss auch das dadurch erzielte Erwerbseinkommen so hoch sein, dass kein ergänzender Bürgergeld-bezug mehr erforderlich ist.

Zu Ziffer 4: Refinanzierungsmöglichkeiten für Verwaltungsaufwand zur Umsetzung der

Arbeitsgelegenheiten

Derzeit keine direkten Refinanzierungsmöglichkeiten durch den Bund

In den Jahren 2016 bis 2020 hatte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen der Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“³ (BAnz AT 27.07.2016) die Kosten für die Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten nach dem befristet mit dem Integrationsgesetz⁴ geschaffenen § 5a AsylbLG für jährlich 100.000 Leistungsberechtigte übernommen. Dies sollte u.a. dazu dienen, die Wartezeiten bis zur Entscheidung über ihre Anerkennung zu überbrücken.

Da anders als in den Jahren 2015ff die überwiegende Zahl der in den Jahren 2022ff in Deutschland aufgenommenen Geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainer sind, die aufgrund des Aufenthaltsrechts nach der EU Richtlinie 2001/55/EG⁵ kein Asylverfahren durchlaufen müssen und daher keine Wartezeit bis zur Anerkennung überbrücken müssen, ist der heutige Bedarf nach bundesgeförderten Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG nicht vergleichbar mit der damaligen Situation. Für die Integration von Geflüchteten aus der Ukraine (und auch allen anderen bleibeberechtigten Geflüchteten) stehen außerdem alle Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und nicht nur die zwei Instrumente nach dem AsylbLG (Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG bzw. Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach [§ 5b AsylbLG](#)) zur Verfügung.

Keine direkte Refinanzierung durch den Freistaat Bayern

Eine direkte Refinanzierungsmöglichkeit für den personellen Verwaltungsaufwand zur Organisation und leistungsrechtlichen Umsetzung der Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG besteht für die Stadt auch gegenüber dem Freistaat Bayern nicht.

Der Freistaat Bayern erstattet nach [Art. 8 AufnG](#) den kreisfreien Städten die notwendigen Kosten der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erbrachten Leistungen. Auch die bayerische Asyl-durchführungsverordnung (DVAsyl) legt einerseits fest, dass Kostenträger der Leistungen nach dem AsylbLG der Freistaat Bayern ist, andererseits, dass die Durchführung des AsylbLG in vielen Bereichen Aufgaben der kreisfreien Städte (bzw. Landkreise) ist, [§ 12 DVAsyl](#).

Einerseits stellt der Freistaat seine Landkreise und kreisfreien Städte besser, als andere Bundesländer die dortigen Kommunen, da die erbrachten Leistungen (Lebensunterhalt, Unterkunft, Krankenhilfe) nach dem AsylbLG und damit auch die Aufwandsentschädigungen in Höhe von 80 ct/h für AGH iSv § 5 AsylbLG in voller tatsächlicher Höhe, und nicht nur durch eine Pauschale erstattet werden. Andererseits erstattet der Freistaat, anders als andere Bundesländer⁶, gesondert grundsätzlich nicht den mit dem Vollzug des AsylbLG verbundenen sächlichen und personellen Verwaltungsaufwand der kreisfreien Städte.

In einzelnen Bereichen des Vollzugs des AsylbLG bzw. der Integrationsarbeit mit Geflüchteten erstattet bzw. fördert der Stadt auch Personalkosten. So z.B. durch die sog. „Hausmeisterpauschale“ im Bereich der Personalaufwendungen für die dezentrale Flüchtlingsunterbringung. Außerdem fördert der Freistaat die soziale Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte, im Rahmen der Beratungs- und Integrationsrichtlinie („BIR“), veröffentlicht im BayMBI 2023 Nr. 498⁷. Die Aufgaben der geförderten Flüchtlings- und Integrationsberater

³ <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsmarkt/richtlinie-fluechtlingsintegrationsmassnahmen.pdf?blob=publicationFile&v=4>

⁴ <https://dip.bundestag.de/vorgang/integrationsgesetz/74545>

⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32001L0055>

⁶ Vgl. z.B. § 15 Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg ([§ 15 FlüAG](#))

⁷ https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2176_I_14046

umfassen jedoch nicht die Administration von Arbeitsgelegenheiten. Auch die ebenfalls im Rahmen dieser Richtlinie geförderten hauptamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen haben einen festen Aufgabenkatalog (Koordination des Ehrenamtlichennetzwerks für Geflüchtete) und können nicht für die Administration von Arbeitsgelegenheiten eingesetzt werden.